

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meier Oberflächen AG

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Meier Oberflächen AG, Im Hard 4, CH-8197 Rafz und dem jeweiligen Kunden. Sämtliche Bestellungen des Kunden werden gemäss den nachstehenden Bedingungen abgewickelt. Abweichende Vereinbarungen gehen vor.

2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit und verpflichten die Meier Oberflächen AG auch dann nicht, wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Preise

Die Ausführung der Bestellung erfolgt zu den Bedingungen und Preisen, die am Tage der Auftragserteilung bzw. -bestätigung durch die Meier Oberflächen AG in Kraft sind bzw. vereinbart wurden. Die Preisliste wird auf Anfrage zugestellt.

Bei Aufträgen bis CHF 250.– erfolgt ein Mindermengen-Zuschlag von CHF 30.–. Im Falle einer Barzahlung entfällt dieser Zuschlag.

Pro Auftrag wird ein Mindestbetrag von CHF 90.– verrechnet.

4. Ausführungsfristen

Die Meier Oberflächen AG bemüht sich, Liefertermine nach bestem Können einzuhalten, wobei eine angemessene Nachfrist als vereinbart gilt. Höhere Gewalt, technische Schwierigkeiten, Brandschaden, Rohmaterial-, Strom- und Wassermangel, Streiks, Störungen im Transportverkehr, nicht rechtzeitige oder fehlerhafte Belieferung durch Materiallieferanten sowie sonstige nicht durch die Meier Oberflächen AG zu vertretende Störungen (Beispiel: Unzutreffende Kundenangaben betreffend Schichtstärke) berechtigen die Meier Oberflächen AG, vereinbarte Liefertermine angemessen zu verlängern. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art wegen Lieferverzug aus solchen Leistungsstörungen kann der Kunde nicht geltend machen.

5. Transport

Den Transport von Ware ins Werk und zurück übernimmt die Meier Oberflächen AG gegen Berechnung der Transport- und Verpackungskosten. Alle Transporte erfolgen mit Transportmitteln nach Wahl der Meier Oberflächen AG. Beim Transport der Ware ins Werk gehen die Folgen mangelhafter Verpackung zulasten des Kunden. Der Kunde oder der von ihm bezeichnete Transporteur hat sich etwaige Transportschäden oder Minderlieferungen unverzüglich bei der Übergabe der Waren von der Bahn bzw. dem Transporteur bescheinigen zu lassen. Etwaige Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung oder äusserlich erkennbarer Transportschäden sind der Meier Oberflächen AG spätestens sieben Tage nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Eine Empfangsbestätigung seines Transporteurs ist für den Kunden verbindlich.

Der Umfang der Haftung der Meier Oberflächen AG ist bei jeder Art Transport beschränkt auf die Ansprüche, die sie selber gegen den Transporteur und/oder dessen Transportversicherungsgesellschaft hat.

6. Bearbeitung von Mustern

Betracht kommende Weise versuchen, das ihr zur Verfügung gestellte Muster zu behandeln. Dabei etwa eintretende Beschädigungen des Musters hat der Kunde nur dann nicht entschädigungslos hinzunehmen, wenn er die Meier Oberflächen AG schriftlich darauf hingewiesen hat, dass das Muster entgegen der Übung nicht beschädigt werden darf.

Transportiert die Meier Oberflächen AG, wird nach den Bedingungen der ASTAG verrechnet. Im Übrigen gelten die FFHB der ASTAG (siehe Punkt 5)

7. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen der Meier Oberflächen AG sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Es wird kein Skonto gewährt.
- Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn die Meier Oberflächen AG endgültig über den geleisteten Betrag verfügen kann.
- Bei Zahlungsverzug gilt ein pro rata temporis geschuldeter Verzugszins von 5 % p.a. als vereinbart.

8. Haftung und Gewährleistung

- Die Meier Oberflächen AG bearbeitet regelmässig mit Hitze, Säure, Lauge, Hochdruckwasser- oder Strahlverfahren, etc. Auch bei fachgerechter Bearbeitung kann die angelieferte Ware beschädigt werden, etwa durch Abbau der Verzinkung, Verformung durch Bearbeiten mit Hochdruckwasser oder Strahlen, Materialabtrag, insbesondere durch Säure oder Lauge oder Materialermüdung nach mehrmaliger Bearbeitung. **Es besteht keine Meldepflicht für reparaturbedürftige Fensterläden ohne Reparatur-Auftrag.** Bei fachgerechter Bearbeitung eintretende Schäden hat der Kunde entschädigungslos hinzunehmen.
- Die Meier Oberflächen AG haftet nicht für insbesondere die folgenden Schäden:

Bei Holzbehandlung:

- weisse Ausblühungen auf abgelaugten Jalousien, die mit offenporigen Anstrichmaterialien (transparent oder deckend) behandelt wurden.
- Schwundrisse bei Holzfensterläden. Holz ist ein Naturprodukt. Die Läden sind der Witterung ausgesetzt, daher sind Schwundrisse nicht auszuschliessen.
- unterrosten der Beschläge von Jalousien.

- Oxydation von Beschlägen, welche mit wässrigen Produkten weiterbehandelt wurden.
- Schäden aufgrund zu hoher Holzfeuchtigkeit bei einer Weiterbehandlung mit wässrigen Produkten.
- aus dem Ablaugevorgang herrührende Schäden, bei verwurmt, verfauten und verstickten Holzteilen inkl. Beschläge.
- aus dem Ablaugevorgang herrührende Schäden an ganz oder teilweise furnierten Möbeln.
- Verzug durch Feuchtigkeit infolge der Bearbeitung.
- Glasbruch jeglicher Art, Bruch von Spiegeln, Marmorplatten und dergleichen.
- unterrosten des Metallgestells bei Eisengartenmöbeln.
- durch den Einsatz von Wasser kann es bei Holzteilen und Möbeln zu Formveränderungen kommen.

Bei Metallbehandlung:

- nicht sichtbare Teile an Gegenständen (Druckgussecken in Alu-Läden), Alugussteile in Carrosserien usw.
- Schäden durch Chemikalien in Hohlräumen (Folgeschäden).
- Schäden an Gussradiatoren.
- Schäden an Aluminiumspritzgussteilen, wenn der Kunde diese Teile nicht deutlich mit dem Vermerk 'Aluminiumspritzguss', 'Aluminiumguss' oder dgl. gekennzeichnet hat.
- Zinkbleche, verzinkte Teile und Zinkkorblech.

Bei Kunststoffbehandlung:

- Kunststoffe, die eine schlechtere Beständigkeit haben als die Lackierung

Generell haftet die Meier Oberflächen AG nicht für Schäden im Falle von unzutreffenden Angaben des Kunden bezüglich des Werkstoffes.

- Die Meier Oberflächen AG haftet nur für die grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Pflichten und höchstens in der Höhe des Werkpreises.
 - Nach Erhalt der bearbeiteten Teile hat der Kunde die Leistungen der Meier Oberflächen AG zu prüfen. Allfällige erkennbare Mängel muss der Kunde der Meier Oberflächen AG binnen zwei Wochen nach Erhalt der Teile schriftlich anzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Leistungen der Meier Oberflächen AG als genehmigt. Treten Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.
 - Macht der Kunde mangelhafte Leistungen der Meier Oberflächen AG geltend, so hat diese das Recht, die beanstandeten Gegenstände zuerst zu überprüfen.
 - Für die Rechte des Kunden im Falle eines Mangels gilt, soweit vorliegend anwendbar, Art. 169 der SIA-Norm 118. Danach hat die Meier Oberflächen AG bei jedem Mangel zuerst das Recht auf Nachbesserung.
 - Klagen auf Gewährleistung wegen Mängeln an der Sache verjähren mit Ablauf von sechs Monaten ab der Ablieferung der beanstandeten Teile an den Kunden.
 - Das Recht auf Gewährleistung entfällt, wenn
 - der Kunde versucht, einen Mangel ohne Rücksprache mit der Meier Oberflächen AG selbst oder durch Dritte zu beseitigen.
 - der Kunde sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Meier Oberflächen AG in Verzug befindet.
- ## 9. Forderungsabtretung, Verrechnungsrecht
- Sämtliche Forderungen, die der Kunde aus der Weiterverrechnung der Leistungen der Meier Oberflächen AG gegenüber seinen Abnehmern erlangt, werden mit der schriftlichen Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung zahlungshalber an die Meier Oberflächen AG abgetreten. Ohne anderslautende Mitteilung der Meier Oberflächen AG ist der Kunde ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Abtretung wird dem Abnehmer des Kunden nicht mitgeteilt, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen einhält.
 - Der Kunde verzichtet auf die Verrechnung, es sei denn, es handle sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche.

10. Rücktrittsrecht

Die Zahlungsfähigkeit des Kunden ist unbedingte Voraussetzung für die Leistungspflicht der Meier Oberflächen AG. Sofern sie nach Vertragsabschluss davon Kenntnis erlangt, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden infolge von beispielsweise Betreibungen, Pfändungen etc. in Frage gestellt ist, ist die Meier Oberflächen AG – unabhängig von früheren Vereinbarungen – berechtigt, entweder vom Verträge zurückzutreten oder Vorauszahlung, Akontozahlungen bzw. andere angemessene Sicherheiten zu verlangen.

11. Erfüllungsort

Ohne besondere Absprache gilt für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien der Firmensitz der Meier Oberflächen AG in Rafz als Erfüllungsort.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

Als Gerichtsstand wird Rafz vereinbart.